

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 11.04.23

und Antwort des Senats

Betr.: Intensivtäter ██████████ in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel – tickt hier eine Zeitbombe, verkennt die Anstaltsleitung die Gefahr?

Einleitung für die Fragen:

Der afghanische Staatsangehörige ██████████ befindet sich seit Sommer 2015 in Haft, seit Herbst 2016 in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel.

Der sogenannte Flüchtling und abgelehnte Asylbewerber hat laut Drs. 22/11178 eine Reihe von Straftaten begangen, unter anderem Vergewaltigung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung, Hausfriedensbruch, versuchter Totschlag und Beleidigung. Darunter sind zwei Taten, die er während der Inhaftierung begangen hat.

Am 24. Februar 2023 rammte ██████████ zuletzt einem Mithäftling eine Schere in den Hals. Das Opfer musste notoperiert werden. Laut Mithäftlingen soll ██████████ danach gesagt haben „Ich habe meine Tabletten nicht genommen, Bitte, Bitte“.

██████████ fällt nach Aussagen von Mithäftlingen in Haft systematisch durch eine hohe Gewaltbereitschaft in Kombination mit geistiger Verwirrtheit auf. „Der will jeden Tag einen anderen töten, teils wegen einer Dreiersteckdose, die man ihm nicht geben will“, schilderte ein Mithäftling in der „Hamburger Morgenpost“. Laut Häftlingsaussagen soll der Anstaltspastor ██████████ mit Ibrahim A., dem mutmaßlichen Doppelmörder aus Brokstedt, verglichen haben. Der Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt soll den Satz gesagt haben „Wenn der entlassen wird, passiert dasselbe.“ Nach aktuellem Stand ist die Entlassung von ██████████ laut Drs. 22/11178 gegen Ende 2023 geplant.

2019 wurde ██████████ in die Psychiatrie nach Ochsenzoll eingewiesen. Vier Monate später kehrte er wieder in den Regelstrafvollzug zurück. Ärzte sehen laut „Hamburger Morgenpost“ „keinen weiteren Behandlungsbedarf“ mehr. Kurz darauf sticht ██████████ einem Mithäftling einen Schraubenzieher in den Hals.

Laut Mithäftlingen verkennt die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel den Ernst der Lage. Warnungen vor der Gefährlichkeit des ██████████ würden nicht ernst genommen. „Die Anstaltsleitung reagiert mit einer Mischung aus Naivität und Überforderung“, schildert ein Mithäftling die Situation. Er findet diese Haltung mit Blick auf das Geschehene und auf künftige Gefahren „fahrlässig“. Die Scherenattacke vom 24. Februar hätte demnach mit mehr Wachsamkeit verhindert werden können.

Beobachter schildern ██████████ als „nicht resozialisierbar“.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das Ermittlungsverfahren wegen des Vorfalls vom 24. Februar 2023 wird bei der Staatsanwaltschaft Hamburg wegen des Verdachts des versuchten Totschlages bearbeitet. Die Ermittlungen zum Tathergang dauern an. Ob und zu welchem Zeitpunkt sowie mit welchem Inhalt in diesem Verfahren Anklage erhoben wird, kann erst mit Abschluss der Ermittlungen entschieden werden.

Afghanistan gehört zu den Ländern, in die Abschiebungen derzeit aus tatsächlichen Gründen, insbesondere wegen fehlender oder unzureichender Flug- oder Verkehrsverbindungen oder aus anderen Gründen nicht möglich sind.

Der beschuldigte Gefangene befindet sich derzeit in Einzelhaft. Bei dieser Unterbringungsform wird regelmäßig eine psychologische Betreuung angeboten. Weitere Vorfälle mit dem Gefangenen gab es nach dem Vorfall am 24. Februar 2023 nicht. Auch vor dem Geschehen am 24. Februar 2023 lagen keine konkreten Anhaltspunkte, insbesondere keine auf eine mögliche Radikalisierung, vor, die die Anordnung von Maßnahmen hätten rechtfertigen können, um das Geschehen gegebenenfalls zu verhindern. Etwaigen künftigen Straftaten in der Haft wird derzeit durch die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen begegnet.

Warnungen und Hinweise auf eine etwaige Gefährlichkeit von Gefangenen werden stets ernst genommen und es erfolgt eine Prüfung des Sachverhalts. Die hinweisgebenden Personen erwarten in einem solchen Fall keine Nachteile.

Soweit es um die Angabe zu Gesundheitsdaten der betroffenen Personen geht, ist der Senat im Hinblick auf die Identifizierbarkeit der Betroffenen nach § 6 Absatz 2 Nummer 8 Hamburgisches Datenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung an einer weiter gehenden Beantwortung gehindert.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *Wie geht es dem Opfer der Scherenattacke vom 24. Februar 2023? Hat die Person bleibende gesundheitliche Beeinträchtigungen?*
- Frage 2:** *Wie ist der Stand der Ermittlungen gegen [REDACTED] wegen des Vorfalls vom 24.2.2023? Wie lautet der Tatvorwurf, wann ist mit einer Anklageerhebung mit welcher Begründung zu rechnen?*
- Frage 3:** *Befindet sich [REDACTED] aktuell in Einzelhaft? Falls nicht, warum nicht?*
- Frage 4:** *Befindet sich [REDACTED] aktuell in psychologischer beziehungsweise psychotherapeutischer Behandlung? Falls nicht, warum nicht?*
- Frage 5:** *Gab es seit dem Geschehen am 24.2.2023 weitere Vorfälle mit [REDACTED]?*
- Frage 6:** *Gibt es einen Verdacht auf eine islamistische Radikalisierung von [REDACTED] oder auf eine Mitgliedschaft in radikalen islamischen Gruppen?*
- Frage 7:** *Wurden in der Vergangenheit von der Leitung der Justizvollzugsanstalt Warnungen und Hinweise auf die Gefährlichkeit von [REDACTED] ernst genommen?*
- Frage 8:** *Welche Maßnahmen hat die Justizvollzugsanstalt ergriffen, nachdem Mithäftlinge auf die Gefährlichkeit von [REDACTED] hingewiesen haben?*

Frage 9: *Haben Häftlinge der JVA Fuhlsbüttel Nachteile zu erwarten, wenn sie die Leitung der Justizvollzugsanstalt zu mehr Wachsamkeit mahnen und entsprechende Hinweise liefern?*

Frage 10: *Hätte die Tat am 24.2.2023 aus Sicht der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel verhindert werden können?*

Antwort zu Fragen 1 bis 10:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Welche Kosten sind mit der Inhaftierung von [REDACTED] seit Beginn seiner Haft im Jahr 2015 entstanden?*

Antwort zu Frage 11:

Seit Beginn der Haft bis zum 11. April 2023 sind Kosten in Höhe von 546.696,78 Euro entstanden.

Frage 12: *Plant die Freie und Hansestadt Hamburg, [REDACTED] in sein Herkunftsland abzuschicken?
Wenn nein, warum nicht?*

Frage 13: *Wie sollen weitere Straftaten von [REDACTED] in Haft künftig verhindert werden?*

Frage 14: *Kommt eine Unterbringung nach dem Hamburgischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten in Betracht?
Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 12, 13 und 14:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 15: *Hat die Justizsenatorin Kenntnis von dem Fall und der Gefährlichkeit des [REDACTED]?*

Antwort zu Frage 15:

Die Präses der zuständigen Behörde ist – wie bei solchen meldepflichtigen außerordentlichen Vorkommnissen im Justizvollzug üblich – über den Vorfall und die Person des beschuldigten Gefangenen informiert worden.